

Merkblatt

Besuchsregelung in Pflegeheimen unter COVID-19

Stand 29. Mai 2020 (ersetzt Version vom 13. Mai 2020) mit Wirkung ab 6. Juni 2020

1 Einleitung

Das vorliegende Merkblatt dient der Handhabung der Besuchsregelung in Pflegeheimen unter COVID-19. Die Inhalte wurden von einem Fachgremium aus Vertretern von Curaviva Luzern erarbeitet und von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft als Aufsichtsbehörde geprüft. Dieses Merkblatt dient den Betrieben als Vorlage für die betriebsspezifische Checkliste zur Umsetzung der Besuchsregelung.

2 Grundsatz

Verantwortlich für die Umsetzung der Besuchsregelung sind die Heimleitungen. Es wird an deren Eigenverantwortung appelliert.

Für die Umsetzung der vorliegenden Besuchsregelung sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Zum einen gelten weiterhin die Massnahmen, welche vom BAG vorgeschrieben sind. Zum anderen hat die Einrichtung ein betriebliches Schutzkonzept vorzuweisen, in welchem beschrieben wird, wie die Massnahmen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 verlangt werden, umgesetzt werden.

3 Ziel der Massnahmen

Oberstes Ziel der Massnahmen ist es, sowohl die Bewohnenden und Mitarbeitenden als auch die allgemeine Bevölkerung (Besuchenden) vor einer Ansteckung durch das Corona Virus zu schützen. Die Trägerschaften und Geschäftsführungen sind für die Organisation und Umsetzung dieser Massnahmen, nach betrieblichen Begebenheiten, verantwortlich.

4 Besucherzonen

Die Besucherzone bezeichnet einen Bereich in einem Heim, der es den Bewohnenden ermöglicht, mit aussenstehenden Personen bzw. Angehörigen in Kontakt zu treten. Die Besucherzonen sind so auszugestalten, dass die Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) eingehalten werden können.

Bewohnende können mit angemeldeten Besuchenden unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln auch Spaziergänge und kleinere Ausflüge unternehmen. Die Betriebsleitung regelt die Details zu den Hygiene- und Verhaltensregeln.

Anforderungen und Massnahmen

- Das Contact Tracing ist unter Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt.
- Die Personenregel gemäss BAG muss eingehalten sein.
- Hinweisschilder sind vorhanden.
- Es stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung oder es besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Besuch.
- Es stehen Mundschütze oder Hygienemasken zur Verfügung. Besucher/innen und Heimbewohner/innen werden bei deren Gebrauch instruiert.
- Es stehen Taschentücher oder Hygienetücher und ein Abfalleimer mit Deckel zur Verfügung.
- Bei Demenzwohngruppen ist individuell zu entscheiden, wo der Aufenthalt Sinn macht und möglich ist (Bewohnerzimmer, Spaziergang im Garten, etc.).
- Nach dem Besuch wird das Mobiliar (z.B. Stuhl und Tisch) desinfiziert und der Raum gut gelüftet.

5 Organisation/Ablauf der Besuche

5.1 Vorbereitung

Die Heime stellen den Angehörigen/Bezugspersonen der Heimbewohner/innen ein Informationsschreiben über den Ablauf eines Besuchs zu. Sie informieren darin über die Anforderungen und Massnahmen zur Besuchsabwicklung.

Anforderungen und Massnahmen:

- Das Vorgehen betreffend Terminplanung, Besuchszeiten, Anmeldung und Ablauf des Besuchs ist definiert.
- Die Besuchstermine sollen verbindlich sein; Absagen sollen frühzeitig erfolgen.
- Die Information über die Verhaltens- und Hygieneregeln vor und während des Besuchs werden vorgenommen.
- Die Ausschlusskriterien für Besucher/innen (Symptome von Atemwegserkrankungen oder bei grippeähnlichen Symptomen wie z.B. Fieber und Husten, Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Menschen usw.) sind geklärt.
- Die Ausschlusskriterien für Heimbewohner/innen (Heimbewohner/in ist COVID-19 positiv getestet oder befindet sich in Isolation oder Quarantäne) sind geklärt.
- Geschenke wie Schnittblumen und Blumen in Töpfen sind am Empfang abzugeben und werden für die entsprechenden Bewohner/innen vorbereitet.

5.2 Voranmeldung

Eine Voranmeldung für Besuchende ist zwingend (z.B. Agenda auf der Webseite, telefonisch oder andere durch die Institution zur Verfügung gestellte Möglichkeit).

Anforderungen und Massnahmen

- Die Besuchszeiten und Besuchslängen werden durch die Institutionen festgelegt.
- Bei der Anmeldung informiert das Heim über den Ablauf und die Regeln des Besuches.

5.3 Besuch

Das Heim organisiert den Ablauf erstmaliger und wiederkehrender Besuche.

Anforderungen und Massnahmen

- Die Besuchende werden namentlich mit ihren Kontaktdaten erfasst.
- Die für den Besuch verfügbare Zeit ist bekannt.
- Die momentane gesundheitliche Befindlichkeit wird abgefragt.
- Die Instruktion zur Hygiene (Niesen / Husten, Körperkontakt, Händehygiene) sowie zur Überwachung bei der Durchführung der Händehygiene erfolgt.
- Die Instruktion und Überwachung beim Anziehen von Masken (das Tragen der Schutzmaske ist empfohlen, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können).
- Körperkontakt wie Händeschütteln ist zu vermeiden; die Abstandsregeln sind einzuhalten. Mit der Hygienemaske kann aber zwischen den Besuchenden und den Bewohnenden eine gewisse Nähe zugelassen werden.
- Die Besuchenden melden sich beim Verlassen der Einrichtung ab.
- Die Maske wird beim Verlassen des Hauses entfernt und in einem dafür vorgesehenen Abfalleimer mit Deckel entsorgt.
- Besuchende sollen ihre Hände erneut waschen oder desinfizieren, nachdem sie die aufgesetzte Schutzmaske entfernt haben.

5.4 Nachbereitung

Nach einem Besuch müssen Flächen (z.B. Stuhl, Tisch), mit denen Besuchende in Kontakt kamen, mit Reinigungsmitteln gereinigt werden.

6 Ansteckung mit COVID-19

Und falls es trotzdem zu einer Ansteckung kommt, ist der Krankheitsfall dem Betrieb sofort zu melden (positiver Befund eines/einer Besuchenden). Den Besuchenden ist die Meldung zu machen mit der Aufforderung, sich testen zu lassen, falls das Pflegeheim mit einem positiven Befund konfrontiert ist. Die Besuchenden sind darauf hinzuweisen.

Erstellt:	Geprüft:	Frei gegeben
durch: am: 03.06.2020	durch: am: 03.06.2020	durch: am: